

Höhe des Steuerbonus

Abzugsfähig sind 20 Prozent von max. 6.000 Euro der Handwerkerkosten – also bis zu 1.200 Euro pro Jahr und Haushalt!

- Unabhängig wie viele Wohnungen der Auftraggeber zu seinem Haushalt zählt, kann der Steuerbonus nur **einmal** bis zum Höchstbetrag in Anspruch genommen werden. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden und z.B. aus beruflichen Gründen zwei Haushalte führen, wird der Steuerbonus daher nur einmal bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt **1.200 Euro** gewährt.
- Für Handwerkerleistungen, die **keine** Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind, jedoch auch **im eigenen Haushalt** erbracht werden (z.B. Reinigen der Wohnung durch einen Fensterputzer), kann der allgemeine Steuerbonus zur Förderung privater Haushalte in Anspruch genommen werden (§ 35a Abs. 2 EStG). Dieser Steuerbonus wird in Höhe von bis zu **4.000 Euro** (20 Prozent von max. 20.000 Euro) gewährt.

Beispiel Berechnung Steuerbonus:

Der Steuerpflichtige hat im Kalenderjahr 2013 Arbeitskosten für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen in Höhe von 4.600 Euro; Wartungskosten für die Heizungsanlage in Höhe von 400 Euro und Reparaturkosten (Arbeitskostenanteil) der Waschmaschine in Höhe von 200 Euro gezahlt und nachgewiesen (alle Beträge einschli. MwSt.).

Berechnung:

Sanierungskosten	4.600 Euro
Wartungskosten	400 Euro
Reparaturkosten	200 Euro
Gesamthöhe	5.200 Euro

davon 20 % **1.040 Euro**



Verantwortlich:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030 22 06 19 - 0 | Telefax: 030 22 06 19 - 450
E-Mail: Steuer@zvh.de
Internet: www.zdh.de und www.handwerk.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH

Berlin/Wachen
April 2014

Wann und wo gibt es den Bonus?

Im Rahmen der **jährlichen Einkommensteuererklärung** reichen Sie alle Handwerkerrechnungen des betreffenden Jahres und Zahlungsnachweise beim Finanzamt ein.

Hinweis:

Die Steuerermäßigung für Aufwendungen für Handwerkerleistungen ist ausgeschlossen, soweit diese Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

Der Zahlungszeitpunkt ist dabei für das Jahr der Berücksichtigung maßgebend.

Hinweis:

Werden die Aufwendungen für Handwerkerleistungen durch die Vorlage von Jahresabrechnungen geltend gemacht, dann sind diese als Aufwendungen erst in dem Jahr geltend zu machen, in dem die Jahresabrechnung genehmigt wurde.

Der Steuerbonus wird dann mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet.

Hinweis:

Bei Entstehen eines Anrechnungsüberhangs – wurde die maximale Höhe des Steuerbonus nicht erreicht – ist weder die Festsetzung einer negativen Einkommensteuer in Höhe des Anrechnungsüberhangs noch die Feststellung eines Rück- (oder Vortrags) der Steuerermäßigung möglich.

überreicht durch:



Voraussetzungen für den Steuerbonus

Begünstigte Handwerkerleistungen laut Bundesministerium der Finanzen

Begünstigte Handwerkerleistungen sind alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Auftraggebers erbracht werden.

Dies sind beispielsweise:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an der Fassade, an Garagen o.ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC)
- Maßnahmen der Gartengestaltung (nicht begünstigt: erstmalige Anlage im Rahmen einer Neubaumaßnahme)
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück

Das Anwendungsschreiben zu § 35a EStG des Bundesministerium der Finanzen vom 10.01.2014 enthält in der Anlage 1 eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter Handwerkerleistungen ([abrufbar unter: www.zdh.de/steuerbonus](http://www.zdh.de/steuerbonus)).

Neuregelung der Leistungen von Schornsteinfegern

Aufgrund des aktualisierten Anwendungsschreibens zu § 35a EStG sind **nicht mehr alle Leistungen der Schornsteinfeger als Handwerkerleistungen begünstigt**. Die Begünstigung entfällt nunmehr für Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau.

Damit sind nur noch

- Schornstein-Kehrarbeiten und
- Reparatur- und Wartungsarbeiten

des Schornsteinfegers begünstigt.

Hinweis:

Bis einschließlich 2013 trauchten in Rechnungen die Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten und die Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau nicht aufgeteilt zu werden, denn diese sind letztmalig im Jahr 2013 als einheitliche Handwerkerleistung begünstigt.

- **Ab 2014** kann die Begünstigung für Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten nur noch gewährt werden, wenn sich der Anteil der entsprechenden Arbeitskosten aus der Rechnung ergibt.

Handwerkerleistungen im Haushalt des Auftraggebers

In bestehenden Gebäuden sind handwerkliche Tätigkeiten (auch Herstellungsaufwand) grundsätzlich begünstigt, im Rahmen einer Neubaumaßnahme dagegen nicht. Als **Neubaumaßnahmen** gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung (bei Wohnungen bis zum Bezug der Wohnung) anfallen.

Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer **Wohn- bzw. Nutzflächenschaffung** in einem vorhandenen Haushalt sind begünstigt. Unschädlich ist, wenn durch die Handwerkerleistung eine **Erhöhung des Gebrauchswerts** der Immobilie eintritt.

Die Handwerkerleistung muss **im Haushalt** des Auftraggebers erfolgen. Unerheblich ist, ob dieser dort als Mieter oder Eigentümer lebt. Begünstigt sind auch Handwerkerleistungen in einer vom Auftraggeber tatsächlich eigengenutzten **Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung**.

Hinweis:

Wird z.B. ein Fenster in der Werkstatt des Handwerkers repariert, sind lediglich die auf den Einbau des Fensters anfallenden Kosten begünstigt. Denn nur dann ist das Erfüllungsgebot erfüllt.

Bei Handwerkerleistungen, die sowohl auf öffentlichen als auch auf Privatgelände durchgeführt werden, ist die Steuerermäßigung für die auf **Privatgelände** ausgeführten Leistungen begünstigt.

Für Mieter gilt:

- Die Kosten können durch die Jahresabrechnung des Vermieters steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Bescheinigung des Vermieters steuerlich geltend gemacht werden.
- Die Steuerermäßigung wird auch im Falle der Überlassung einer Wohnung gewährt, sofern die Aufwendungen tatsächlich getragen haben.
- Bei vom Arbeitgeber getragenen Handwerkerleistungen in einer vom Arbeitnehmer bewohnten Dienstwohnung kann der Arbeitnehmer die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, wenn er die Aufwendungen selbst lohn versteuert hat und die Handwerkerleistungen mit eigenem Personal des Arbeitgebers durchgeführt wurden.

Bei **Wohnungseigentümergeinschaften** (Wohnungseigentumswohnung), die Handwerkerleistungen für das Wohnungseigentum – im Regelfall über einen Verwalter – und den Steuerbonus nutzen möchten, ist Folgendes zu beachten:

- In der Jahresabrechnung müssen die im Zusammenhang mit den Handwerkerleistungen unbar gezahlten Beträge gesondert ausgewiesen sein.
- Der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Anteil der Wohnungseigentümer an den Kosten) muss ausgewiesen sein.
- Der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers an den Kosten des Beteiligungsverhältnisses individuell zu errechnen (Anteil an der Wohnungsbuchauszug) bzw. wird vom Verwalter bescheinigt.